

der Öffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werk ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Potsdam betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar:

a) für jedes Bezirksheft zum Preise von 1 Thlr. 25 Sgr.,

b) für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr.

Indem ich dieses im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sowohl ein Exemplar des Bezirksheftes, als des Heftes für den hiesigen Kreis in meinem Bureau zur Einsicht offen liegen und daß ebendasselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungsbezirks, wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk, auch auf sämmtliche andere, als die den hiesigen Regierungsbezirk, beziehungsweise dessen Kreise umfassende Theile des genannten Werkes schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von 8 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden.

Sobald die Beststellungsliste geschlossen, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren seitens der Königl. Regierung zu Potsdam mir überwiesen werden und werde ich alsdann nach dem Eintreffen derselben ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß und wann sie von den Bestellern in meinem Bureau in Empfang genommen werden können.

Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden. jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preislage, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Leitom, den 22. August 1867

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Potsdam, den 13. August 1867

B e k a n n t m a c h u n g .

Das im Prenzlau'schen Kreise der Uckermark belegene, zum Domainenamte Gramzow gehörige Domainenvorwerk Drense, an landwirthschaftlich nutzbaren Grundstücken (Gärten Wörden, Acker, Wiesen und Hütung) 1744 Morgen 158 □ Ruthen enthaltend soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis Johannis 1886 anderweit im Wege der Licitation verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist auf den 25. September d. J. Vormittags 11 Uhr in unserem Sitzungssaale anberaumt. — Jeder Pachtbewerber hat ein disponibles Vermögen von 30,000 Thlr. nachzuweisen, das Minimum des Pachtzinses ist auf 5,300 Thlr. bestimmt.

Das Nähere ergeben unsere Bekanntmachungen vom heutigen Tage in dem öffentlichen Anzeiger zum 33. Stücke unseres Amtsblattes und in dem am 18. d. Mts. erscheinenden Staatsanzeiger.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Vertram.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Paceten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paceten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Asscuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preussischen Post-Bezirk nicht überschreiten, unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.

für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Egr.	1 Egr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Egr.	2 Egr.
für größere Entfernungen	2 Egr.	4 Egr.

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preussischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Egr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Egr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und dem Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Pacete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Oeffentliches.

— Nach den bis jetzt hier über die Reichstagswahlen im Kreise eingegangenen Nachrichten ist der Herr Kriegsminister von Roon diesmal trotz der Bemühungen seiner Gegner mit noch größerer Majorität gewählt, als das vorige Mal.

— Das Just.-Ministerialbl. veröffentlicht in Nr. 34. nachstehendes Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 17. Juli 1867: Wer in einem öffentlichen Versammlungsorte Hazardspiele gestattet, ist der Strafe des §. 267. des Strafgesetzbuchs verfallen, auch wenn er das Local nicht für eigene Rechnung verwaltet, sondern nur thatsächlich über dasselbe disponirt hat.

— Wie die „B. u. S.“ vernimmt, liegt es in